

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 13.5.2015
C(2015) 2360 final

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für den Handel mit Zuchttieren und deren Zuchtmaterial in der Union sowie für die Einfuhr derselben in die Union (COM(2014) 5 final; nachstehend „Tierzucht-Verordnung“).

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat zwar die Bedeutung harmonisierter Regeln für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und den freien Verkehr von Tieren und Erzeugnissen anerkennt, aber die Auffassung vertritt, dass es ausgereicht hätte, die bestehenden Richtlinien anzupassen und auf den neuesten Stand zu bringen. Ferner hält der Bundesrat es für notwendig, die Zahl der delegierten Rechtsakte auf das absolute Minimum zu beschränken, damit der Vorschlag mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist.

Die Kommission weist darauf hin, dass die geplante Tierzucht-Verordnung die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für den Handel mit Zuchttieren und deren Zuchtmaterial in der Union sowie für die Einfuhr derselben regeln soll. Delegierte Rechtsakte sind im Verordnungsvorschlag für die in den Anhängen aufgeführten nicht wesentlichen und ausgesprochen technischen und detaillierten Elemente vorgesehen. Derartige Befugnisübertragungen stimmen nicht nur mit den Regeln des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Artikel 290 und 291 AEUV) überein, sondern entsprechen auch den gegenwärtigen Gepflogenheiten.

Zur Zeit sind solche technischen Einzelheiten in fünfundzwanzig von der Kommission Anfang der 1990er Jahre erlassenen Rechtsakten geregelt, die auf sehr viel breiteren, an weniger Bedingungen gebundenen Befugnisübertragungen des Rates beruhen. Die Einzelheiten dieser Rechtsakte werden in den Erwägungsgründen 51 bis 53 der vorgeschlagenen Tierzucht-Verordnung ausgeführt. Dies hat einen flexiblen und angemessenen Ansatz ermöglicht, der den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten Rechnung trägt, und hat sich als eine effiziente und mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit vereinbare Herangehensweise für die Regulierung der nicht wesentlichen Elemente eines Basisrechtsakts erwiesen. Die Bestimmungen von über zwanzig Kommissionsbeschlüssen sind ohne jegliche Änderung in Kraft geblieben und befinden sich in den technischen Anhängen der vorgeschlagenen

*Frau Ana BLATNIK
Bundesratspräsidentin
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 WIEN
ÖSTERREICH*

Tierzucht-Verordnung. Elf der fünfzehn vorgesehenen Befugnisübertragungen, die für die Annahme delegierter Rechtsakte in der Tierzucht-Verordnung angestrebt werden, zielen auf eine Änderung dieser Anhänge ab. Diese Änderungen könnten erforderlich sein, wenn zum Beispiel neue Techniken für Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen zur Verfügung stehen oder wenn Zuchtprogramme mit internationalen Übereinkünften in Einklang gebracht werden müssen.

In der vorgeschlagenen Tierzucht-Verordnung sind zwei umfassendere Befugnisübertragungen vorgesehen, die sich auf den Handel mit reinrassigen Tieren (ausgenommen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Pferde) in der Union und deren Einfuhr in die Union beziehen und sich mit dem Fokus der Verordnung auf spezifische Nutztierarten begründen lassen. Diese beiden Befugnisübertragungen ersetzen die Richtlinie 91/174/EWG des Rates, die im Wesentlichen den Handel mit reinrassigen Zuchttieren aller Tierarten regelt, für die keine spezifischen Rechtsvorschriften gelten und auf die die horizontale Richtlinie 94/28/EG des Rates für Einfuhren reinrassiger Tiere auch Anwendung findet.

Nach der vorgeschlagenen Tierzucht-Verordnung würden die Anerkennung der Zuchtverbände und die Genehmigung ihrer Zuchtprogramme, die als Kernstück der Rechtsvorschriften über Tierzucht betrachtet werden, nach wie vor ausschließlich den einzelnen Mitgliedstaaten obliegen. So müssten zum Beispiel die Zuchtverbände entsprechend den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie den Antrag auf Anerkennung stellen, Rechtspersönlichkeit besitzen, und die Zuchtverbände müssten, um die Genehmigung für ihr Zuchtprogramm zu erhalten, gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen, dass die Zuchtziele erreicht werden können.

Der AEUV enthält keine Bestimmung, die festlegen würde, wie viele Befugnisse der Kommission für delegierte Rechtsakte oder Durchführungsakte in einer Verordnung übertragen werden dürfen. Diese Entscheidung wird dem Ermessen des Gesetzgebers überlassen. In den Artikeln 290 und 291 AEUV ist vielmehr festgelegt, unter welchen Bedingungen die Übertragung zu erfolgen hat und wie sie wahrzunehmen ist. Im Falle delegierter Rechtsakte muss der Unionsgesetzgeber im Basisrechtsakt die Befugnisübertragung in Bezug auf Ziele, Inhalt und Geltungsbereich ausdrücklich festlegen. Zudem hat der Gerichtshof kürzlich in seinem Urteil in der Rechtssache C-427/12, Kommission/Parlament und Rat (Rechtssache Biozide) bestätigt, dass der Unionsgesetzgeber über ein Ermessen verfügt, wenn er entscheidet, der Kommission eine delegierte Befugnis nach Artikel 290 Absatz 1 AEUV oder eine Durchführungsbefugnis nach Artikel 291 Absatz 2 AEUV zu übertragen. Ferner sei in diesem Zusammenhang unterstrichen, dass Durchführungsrechtsakte den Mitgliedstaaten im Ständigen Tierzuchtausschuss zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Nach Auffassung der Kommission erfüllen die in der vorgeschlagenen Tierzucht-Verordnung vorgesehenen Maßnahmen vollumfänglich die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, denn mit den in der Verordnung enthaltenen gemeinsamen Grundsätzen und Regeln für die Tierzucht wäre der Rechtsanspruch auf Eintrag von Zuchttieren in das Herdbuch einer anderen Tierzuchtorganisation in demselben oder in

einem anderen Mitgliedstaat gewährleistet. Die Gründe für die Harmonisierung dieser Vorschriften haben sich seit den späten 1970er Jahren nicht geändert, und diese Grundsätze und Vorschriften stehen im Einklang mit den im AEUV verankerten Grundsätzen des Binnenmarkts und des freien Warenverkehrs. Aus Sicht der Kommission geht die vorgeschlagene Tierzucht-Verordnung nicht über das Maß hinaus, das für die Schaffung eines günstigen Umfelds für die Umsetzung der genehmigten Zuchtprogramme durch die anerkannten Zuchtverbände und Zuchtunternehmen unter der Kontrolle der zuständigen Behörden erforderlich ist.

Die vorgeschlagene Tierzucht-Verordnung würde ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts für Tierzucht gewährleisten und für anerkannte Zuchtverbände die im AEUV verankerte Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit schützen. Die vorgeschlagene Verordnung bietet den Mitgliedstaaten einen kohärenten Rahmen und verringert den Verwaltungsaufwand, da die Marktbeteiligten sich nicht mit den einzelnen nationalen Rechtsvorschriften vertraut machen müssen. Darüber hinaus zielt der Vorschlag auf einen klareren und kohärenteren Wortlaut ab, so dass das Risiko einer unterschiedlichen Auslegung der Bestimmungen in den einzelnen Mitgliedstaaten minimiert würde.

Es sei darin erinnert, dass in einigen Fällen grenzübergreifende Tätigkeiten zugelassener oder anerkannter Zuchtverbände und Züchtervereinigungen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten untersagt wurden, weil die zugrundeliegenden Richtlinien unterschiedlich in nationales Recht umgesetzt worden waren. Dies bedeutete letztlich, dass Zuchtverbände mit Sitz in einem Mitgliedstaat, der derartige Tätigkeiten untersagt hat, vor Wettbewerb geschützt waren. Darüber hinaus hat sich die Kommission bereits mit zahlreichen Beschwerden von Züchtern, Zuchtverbänden und zuständigen Behörden bezüglich der unterschiedlichen Auslegung der bestehenden Rechtsvorschriften durch einzelne Mitgliedstaaten auseinandersetzen müssen.

Die Bestimmungen und technischen Anhänge in der vorgeschlagenen Tierzucht-Verordnung fußen fast ausschließlich auf den derzeit in Kraft befindlichen und bewährten Regeln; alle Bestimmungen, die in den letzten Jahrzehnten keine Probleme aufgeworfen haben, wurden beibehalten. Gleichzeitig begrenzt die vorgeschlagene Tierzucht-Verordnung den Anwendungsbereich der Unionsvorschriften für Zuchttiere erheblich, indem sie nur Vorschriften für die Zucht von Nutztieren festlegt.

Zudem gibt es eine einzige in ihrem Umfang begrenzte Befugnisübertragung für die Ergänzung um genau festgelegte, nicht wesentliche Elemente bezüglich der Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen, die für die Zucht anderer Tiere und deren Einfuhr aus Drittstaaten gelten. Die Bedingungen für eine mögliche Festlegung von Unionsvorschriften im Einklang mit dieser Befugnis würden der aktuellen Richtlinie 91/174/EWG entsprechen. Angesichts der Begrenzung des allgemeinen Anwendungsbereichs der vorgeschlagenen Verordnung auf die Zucht bestimmter Nutztierarten wird deshalb um eine Befugnisübertragung ersucht.

Vor Annahme des obigen Vorschlags erließ die Kommission den Vorschlag für eine Verordnung über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten (COM(2013) 265

final). Dieser Verordnungsvorschlag würde tierzuchtrechtliche Fragen aus ihrem Anwendungsbereich ausklammern und die Richtlinien 89/608/EWG, 90/425/EWG und 91/496/EWG aufheben. Die vorgeschlagene Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 89/608/EWG, 90/425/EWG und 91/496/EWG hinsichtlich der Bezugnahmen auf tierzuchtrechtliche Vorschriften (COM(2014) 4 final) greift den Anwendungsbereich der Kontrollvorschriften auf, die derzeit in den auf die Tierzucht anwendbaren horizontalen Rechtsvorschriften verankert sind. Zudem enthält die vorgeschlagene Tierzucht-Verordnung in dem Kapitel zu amtlichen Kontrollen einschlägige Grundsätze für diese Kontrollen; danach entscheiden die zuständigen Behörden selbst über Häufigkeit und Gegenstand der Kontrollen.

Des Weiteren ist die Kommission der Auffassung, dass sich die vorgeschlagene Tierzucht-Verordnung nicht nachteilig auf die Erhaltung seltener oder vor dem Aussterben bedrohter Nutztierassen auswirken würde und dass sie der genetischen Vielfalt und dem Schutz wertvoller genetischer Ressourcen mehr Bedeutung einräumt als die bisherigen Rechtsvorschriften. Die Kommission ist immer davon ausgegangen, dass ein Erhaltungsprogramm, das für Tierrassen von Bedeutung ist und möglicherweise öffentliche Fördermittel erhält, am besten bei einem Zuchtverband, der die EU-Kriterien erfüllt, angesiedelt ist, da ein solcher Zuchtverband Tiere aus einem internationalen Genpool in die Zielpopulation aufnehmen kann.

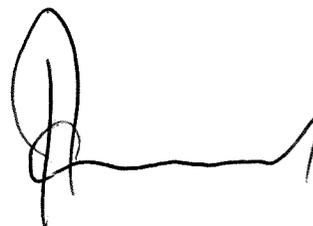
Die vorgenannten Punkte stützen sich auf die von der Kommission vorgelegten ersten Vorschläge, mit denen sich das Europäische Parlament und der Rat, in dem Ihre Regierung vertreten ist, derzeit im Gesetzgebungsverfahren befassen.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat geäußerten Bedenken mit diesen Ausführungen ausgeräumt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



*Frans Timmermans
Erster Vizepräsident*



*Vytenis Andriukaitis
Mitglied der Kommission*